

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz -LStVG-, BayRS 2011-2-I) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung –HVO-) vom 21. Februar 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2002, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm zu führen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth, den
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister